

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung zur Erneuerung der in der Landes-Polizey-Ordnung vom Jahr 1572. wider die Holz-Verwüstungen enthaltenen gesetzlichen Vorschriften: Vom Dato Schwerin, den 19ten August 1775.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1775?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875248632

Druck

Freier 6 Zugang



Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Friederich,

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rageburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn, ec. 2c.

Patent Verordnung

zur Erneuerung der in der

Landes : Polizen . Ordnung vom Jahr 1572.

wiber bie

Sold: Berwüstungen

enthaltenen

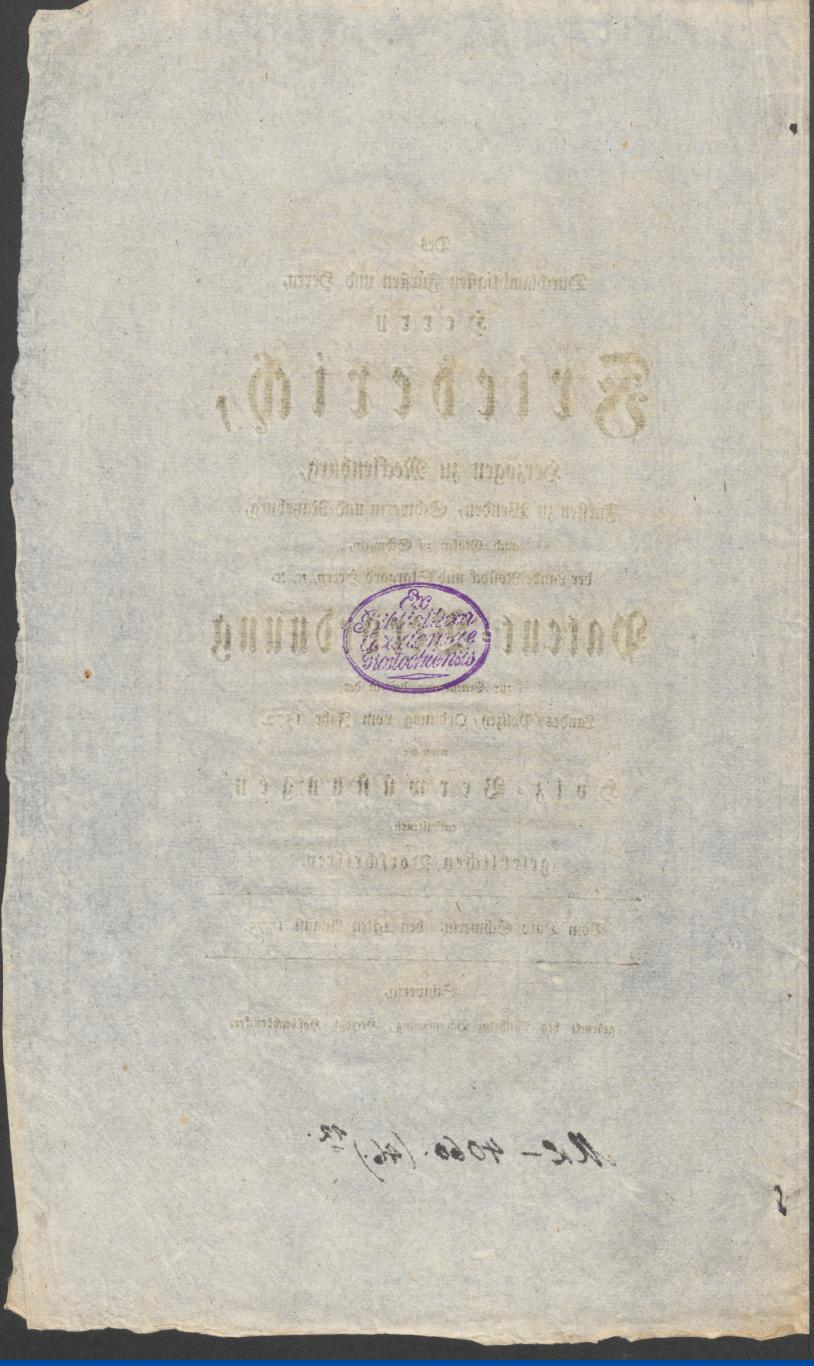
gefetlichen Borfdriften.

Bom Dato Schwerin, den 19ten August 1775.

Schwerin,

gedeuckt ben Wilhelm Barenfprung, Bergogl, Sofbuchdrucker.

AK- 4060. (46) 12.







**DFG** 

## Friederich,

Serzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raßeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, 26. 26.

Andrehen Bradens - Hobiteh vier Wastrand von Brander Grander Golfen Andreeckspaarsker verwohllin werden - derektione Michel

extended a confidence of the military of the property of the property of the confidence of the confide

a in Unserer unterm 5ten October 1773, publicirten Constitution, im Betref der Schonung und Erhaltung, wie auch der Vermehrung des eichenen Holzes, dassenige zum Grunde geleget worden, was in der Landes Polizen Ordnung vom 2ten Jul. 1572. in Ansehung der nöthigen Schonung der Hölzungen überhaupt gesehlich vorgeschrieben siehet, diese ältere Verordnung aber, an vielen Orten ausser Erinnerung und Beobachtung gekommen senn mag; so sind Wu, nach Unserer deshalb auf dem augemeinen Land Tage gegebenen Versicherung, der Entschliessung geworden, Landesherrlich dassenige wiederum auß neue einzuschärfen, was gedachte Polizen Ordnung, unter dem Titel: Dom Rassen und Verwüsstung der Hölzungen vorgeschrieben hat, und welches wörtlich folgendergestalt lautet:

"Nachdem Wir auch augenscheinlich befinden, daß die Bauern "Unsere Hölzer und Wildbahnen übermäßig und sehr verwüsten und "verhauen, so wollen und ordnen Wir, daß Unsere Amtleute, "Verhauen, so wollen und ordnen Wir, daß Unsere Amtleute, "Vorseher und Herzeiber die Bauern anhalten, das sie sich bes "skeissen, zu Ersparung des Holzes Studen und Dornigen zu bauen, "den Wimer darin siehen, und also das übrige Holz, welches sie "sonsten den ganzen Lag über auf dem Jeerde verdrennen, erspassen mögen, auch sonsten ihre Acker mie überschwenzlichen großen "Zäunen zu befrieden, gänzlich abstellen, und dagegen ein jeder in "cinem Jahr, nach Publication dieser Unster Ordnung, um seine "Felder und Acker Feldsteine seinen oder hohe Graben auswerse, "und alleuthalben nach Gefegendeit, Weiden, Maß, Obst und "andere fruchtbare und nüsliche Bäume sese und pflanze, und wann "sie Bauern jährlich die Pächte verreichen, wollen Wir, daß ein "jeder insonderheit, den Amtleuten Bericht thue, wie viel Bäume "und Weiden er das Jahr gepflanzet, und da esliche in dem nach "läßig und unsteisig besunden würden, sollen sie nach billiger Ersmäßigung gestrafet werden.

"Es soll auch in einem jeden Dorfe ein gewisser hirte, auch su"das kleine Wieh, als Schweine, das ganze Jahr durch bestellet
"und gehalten werden, der da sleisig Achtung habe, damit das
"Wieh niemand zu Schaden, und keines ungehütet, auf den Dote
"fern oder Ackern gehe, und denen soll eingebunden und besohlen
"werden, daß sie ben den Mastdaumen kein Feuer machen, wel"des ihnen und allen andern Kühe und Pferde Dirten, Schäfern
"und sonst jedermänniglich ben Poen dreisig Mark Lübsch hiemit
"verboten senn soll. Die Ziegen aber sollen hinfürder, da sie jemand
"zu Schaden gehalten werden, gänzlich binnen einem Jahr nach
"Erössnung dieser Unserer Ordnung, abgeschaffet, und den Arten
"allein drey oder vier, jedoch daß sie sleisig Acht darauf geben, daß
"die Niemand zu Schaden gehen, zu halten, vergönnet sepn.

"Es sollen sich auch die vom Adel und Städte des übermäßigen und "sehädlichen Radens, dadurch die Mast und Grund "Holz, auch "Unsere Lehn "Güter verwüstet werden, gemeinem Nuch zum Besten "ausserhalb nothdürftiger Verbesserung der Lehen und Güter auch "Zurichtung mehrers Acker "Baues, aussern und enthalten, sonders "lich dieweil befunden wird, daß die Grund = und Mast "Hölzer von "bösen Haushältern, Leibgedings Inhabern und deren Lehen auf "dem Fall der Erösnung oder Succession an Uns oder die nächsten "Lanaten stehen, und die sich derwegen um die Nachkömmling "wenig bekümmern, zur Ungebühr verödet werden.

"Es sollen auch die vom Adel und Unsere Amtleute, desgleichen sauch die Bürgermeistere und Rathe in den Städten, so eigene "Hölzung haben, fleißig aufsehen, damit das Feuer - und Brenne "holz, zu rechter Zeit im Winter und im Wadel, oder abnehmens. Den Mondten, gehauen werde, und die Uebertreter sollen sie ders "wegen ernstlich strasen."

Wir befehlen also Unsern Cammer; und Forst Collegiis, Unserer verordneten Polizen; und Städtischen Camsmeren, Commission, denen von der Ritterschaft, Bürgersmeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, und überhaupt allen Unsern Landes: Einwohnern und Unterthasnen hiemit gnädigst ernstlich: Nach diesen Landes: Gesesslichen Vorschriften sich in alle Wege zu achten und respectdarauf, daß solche von ihren Untergehörigen beobachtet wersden müssen, mit Nachdruck zu halren.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und gewöhnlichermaassen zu publiciren, auch den Intelligenz-Blattern einzurücken befohlen. Datum auf Unster Vestung Schwerin, den 19ten August 1775.

Friederich, H.z.M.

i illedisamatal sedilic and se malakis diveralmatra ann olanic



